V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9696 — ArcelorMittal Neel Tailored Blanks/TT Steel Service India/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 113/06)

1. Am 26. März 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ArcelorMittal Neel Tailored Blanks Private Limited („ANTB", Luxemburg/Indien), gemeinsam kontrolliert von ArcelorMittal Tailored Blanks Lorraine SAS (Indien) (letztlich kontrolliert von ArcelorMittal, Luxemburg) und Neel Metal Products Limited (Indien),

— TT Steel Service India Private Limited („TTSSI", Indien), ein Unternehmen der Toyota-Gruppe,

— ArcelorMittal Neel TT Private Limited („ANTT", Indien), gemeinsam kontrolliert von ANTB und TTSSI.

ANTB und TTSSI übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ANTT.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ANTB: Herstellung, Vertrieb, Vermarktung und Verkauf von Stahlerzeugnissen, einschließlich nach Maß geschweißter Vorprodukte. Ferner liefert das Unternehmen Stahl für Anwendungen u. a. in der Automobilindustrie und im Bauwesen sowie für Haushaltsgeräte und Verpackungszwecke,

— TTSSI: Betrieb eines Stahl-Servicecenters (SSC),

— ANTT: Herstellung und Vermarktung nach Maß geschweißter Vorprodukte ausschließlich in Indien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9696 — ArcelorMittal Neel Tailored Blanks/TT Steel Service India/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË